	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

WTM

WTM Gesellschaft für Kabelkonfektion & Kunststofftechnik, Import u. Vertrieb mbH
Handwerkerring 10, 29386 Hankensbüttel
Telefon (05832) 97750-0 Telefax (05832) 1373
Email: info@wtm-gmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. Geltung der Geschäftsbedingungen vom WTM
- II. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- III. Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen von WTM


Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für alle Vertragsverhältnisse zwischen WTM und ihren Geschäftspartnern.

Sie gelten gleichermaßen für alle Folgegeschäfte selbst wenn im Einzelnen auf sie nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von WTM gelten in keinem Fall und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedarf.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck – und Wechselklagen sowie für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist 29386 Hankensbüttel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 1 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

II. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehend Bedingungen für Aufträge die von WTM einen Lieferanten erteilt werden.

1.
Verträge mit Lieferanten einschließlich deren Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mindestens aber der Textform, darauf abzielende mündliche Willenserklärungen müssen in dieser Form bestätigt werden, um Wirksamkeit zu entfalten.

2.
Für die Spezifikation der Ware ist ausschließlich die Bestellung von WTM maßgeblich.

3.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Zubehörteile, Anleitungen und Datenblätter mitzuliefern. Dasselbe gilt für Bedienungsanleitungen, Warnhinweise und Dokumentationen der Ware, die in allen Sprachen der EU mitzuliefern sind.

3.1

Der Lieferant ist verpflichtet für sämtliche Waren ein Ursprungszeugnis mitzuliefern. Dieses Ursprungszeugnis muss im Einklang mit den im Lieferzeitpunkt

3.2


Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware den in der EU geltenden Vorschriften entspricht, REACH und RoHS konform ist und über sämtliche in der EU notwendigen Zertifikate wie CE und sämtliche in der EU gängigen Zertifikate wie TÜV/GS, EMV, VDE, LMBG verfügt.

Der Lieferant verpflichtet sich nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH-Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 entsprechen. Sofern es sich bei den gelieferten Produkten um Erzeugnisse handelt, die SVHC-Stoffe enthalten, gilt gem. Artikel 33 (1) eine sofortige Informationspflicht. Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste und den nachfolgenden Aktualisierungen gilt diese Informationspflicht unverzüglich.

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht.

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 2 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Sollten Stoffe SVHC über 0,1 Gew-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukt beinhaltet sein, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das homogene Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis.

- Namen der Stoffe
- die EINECS- Nummern, CAS Nummer
- Angabe einer typischen Konzentration in Gew % oder Konzentrationsbereich des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis
- Angaben zur sicheren Verwendung

Der Lieferant ist verpflichtet, Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung zu beachten. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird über die Stoffe informiert, die in den Vertragsprodukten enthalten sind und die Vermarktungsfähigkeit einschränken.

Der Lieferant informiert WTM unverzüglich und automatisch sobald Änderungen wirksam werden.

Änderungen können sich auf Stoffe beziehen, die


- In einer erweiterten Kandidatenliste enthalten sind
- Wenn Stoffe nicht oder nicht rechtzeitig zu angestrebten Termin registriert wurden
- Ausgetauscht werden und sich damit der Registrierstatus, SVHC-Gehalt und Verunreinigungsprofile ändern
- Wenn ein Zulassungsantrag erteilt oder versagt wurde, muss gesetzlich die Information an den Abnehmer – also WTM- gegeben werden, sowie an alle Abnehmer, die 12 Monate zuvor beliefert wurden (Artikel 31(9), Artikel 32 (3)).

Der Lieferant ist verpflichtet, für die von ihm gelieferten Waren die REACH-und/oder die RoHS- Konformitätserklärungen WTM zu übermitteln.

3.3

Liegt das vertragsmäßige Bestimmungsland der Ware außerhalb der EU muss die Ware den Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 3 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

3.4

Gibt WTM ein Muster frei, steht der Lieferant dafür ein, dass die entsprechende Ware dem freigegebenen Muster entspricht.

Verpackungen des Lieferanten müssen umweltfreundlich sein und den Anforderungen an einen sicheren Transport in jedem Fall entsprechen-

3.5

Bei einem Verstoß gegen die Positionen B. 3.3 bis B 3.3 schuldet der Lieferant für jeden Einzelfall eine pauschalierten Schadensersatz von € 5.000,00 pro Einzelfall und haftete für die durch den Verstoß anfallenden Prüfkosten, Geldstrafen und dergleichen sowie für den Ersatz jedes weitergehenden Schadens.

3.6

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Ware oder andere geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass jederzeit eine Chargenrückverfolgung möglich ist und WTM auf einfache Nachfrage über die Art und die Verwendung der Kennzeichen informieren.

4

Allein maßgeblich und bindend ist der in der Bestellung von WTM genannte Preis.

5.1

Der Lieferant hat seine Rechnung nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungort zu stellen und zwar unter Angabe der WTM-Bestellnummer.


5.2

Jeder Rechnung sind der Ablieferungsnachweis oder Frachtbrief, ein Vollzähligkeitsnachweis und ein die Ordnungsgemäßheit der Ware bestätigender Inspektionsbericht beizufügen.

5.3

Rechnungsforderungen werden erst fällig, wenn die Voraussetzungen gemäß B 5.2 und b 5.3 erfüllt sind.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 4 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

6.1

Bei mangelhafter Ware oder Leistung oder bei vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. der vollständigen Lieferung valuiert.

6.2

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Rückforderung.

7.1

Die von WTM in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Fristen sind bindend. Liefertermine laufen ab dem Bestelldatum.

7.2

Teillieferungen bedürfen eine Zustimmung von WTM in Textform. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist immer die vollständige Erbringung der Leistung am Bestimmungsort.

7.3

Der Lieferant hat WTM über sämtliche eine Umstände in Schriftform zu informieren, die zu einer Lieferverzögerung führen können. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen durch WTM bedeutet keinerlei Verzicht auf Ansprüche wegen Leistungsverzuges.


7.4

Der Lieferant schuldet WTM im Lieferverzug einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je Werktag, jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben WTM vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringer oder gar kein Verzugsschaden eingetreten ist.

8.1

Mängel der gelieferten Ware hat WTM innerhalb von 7 Tagen zu rügen, wobei für versteckte Mängel die 7- tägige Rügefrist ab Entdeckung des jeweiligen Mangels gilt.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 5 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments:	Ersteller:	QMB
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Gültig seit:	Datum 28.09.18

8.2

Eine ganze Charge einer gelieferten Ware gilt als mangelhaft, wenn die Anzahl der als mangelhaft gerügten Einzelgegenstände 1 % der jeweiligen Chargenmenge überschreitet.

9.1

Der Lieferant stellt WTM von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die aus Gründen der Produkthaftung, Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstigem Rechtsgrund gegen WTM erhoben werden.

Der Lieferant haftet auch für die Kosten von Warn- oder Rückrufaktionen wegen Mängeln der vom ihm gelieferten Ware.

9.2

Der Lieferant hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

9.3

Im Falle des Vorliegens von Sachmängeln hat WTM das Recht zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu wählen.


9.4

Kommt der Lieferant nach erfolgter Aufforderung durch WTM nicht binnen angemessener Frist seiner Pflicht zur Anerkennung der Mängel und Durchführung der Gewährleistung nach, ist WTM berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder auch Ersatz für die mangelhafte Ware zu beschaffen.

10.1

WTM ist zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung wegen eigener Forderungen gegen den Lieferanten uneingeschränkt berechtigt. Der Lieferant hat ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber WTM nur mit von WTM anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 6 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					

	Bezeichnung des Dokuments: Allgemeine Geschäftsbedingungen	Ersteller: Gültig seit:	QMB Datum 28.09.18
---	---	--------------------------------	------------------------------

11

Erzeugnisse, die nach von WTM zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach Angaben von WTM oder mit Werkzeugen von WTM oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch dritten angeboten oder in sonstiger Form zugänglich gemacht werden.

11.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er von WTM während der Geschäftsbeziehung erhalten hat, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung von WTM keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant wird seine Lieferanten, Arbeitnehmer, sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

11.2

Besteht mit dem Lieferanten ein Rahmenvertrag, so hat WTM das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als 21 Tage nicht nachgekommen ist oder sich seine Vermögenssituation im Sinne des § 321 BGB verschlechtert hat.

geprüft/freigegeben GF:	geprüft/freigegeben QMB:	Stand:	Datum	Verteiler:	Seite 7 von 7
Über workflow in elo realisierbar	Über workflow in elo realisierbar			Veränderungsberechtigter: QMB	
Dateiname:					